

2031 026

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR. 540/68

URTEIL

Verkündet am

12. Februar 1969
B l e c h e r ,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N [REDACTED]-D [REDACTED] V [REDACTED]-Gesellschaft,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Walter G. S [REDACTED],
Erdwin P [REDACTED] und Walther K [REDACTED], H [REDACTED],
A [REDACTED] W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elly E [REDACTED], Autoverleih, E [REDACTED]
M [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 7. Juni 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 6.965,09 DM nebst 4 % Zinsen von 3.358,33 DM seit dem 29. August 1966 und von 3.606,76 DM seit dem 7. September 1966 zu zahlen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen Autoverleih. Am 30. November 1964 vermietete sie einen bei der Beklagten haftpflicht- und kaskoversicherten Personenkraftwagen an den amerikanischen Soldaten S [REDACTED]. Dieser verursachte

- 3 -

mit dem gemieteten Fahrzeug einen Verkehrsunfall, bei dem Sach- und Personenschäden entstanden.

Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil Sanson keine gültige Fahrerlaubnis gehabt habe. Die Klägerin begehrt Haftpflichtversicherungsschutz und die Zahlung von 3.100 DM als Entschädigung für ihren Fahrzeugschaden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils und die Erstattung des zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlten Betrages von 6.965,09 DM. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

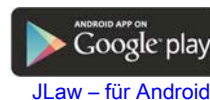
Entscheidungsgründe:

I. Dem Versicherungsverhältnis der Parteien liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) zugrunde. Nach § 2 Nr. 2 c AKB, der für die Haftpflicht- und für die Fahrzeugversicherung gilt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis gehabt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sein Militärführerschein berechnigte S [REDACTED] nur zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge, nicht zum Führen privater Fahrzeuge. Als S [REDACTED] das Fahrzeug der Klägerin mietete, hatte er einen Internationalen Führerschein vorgelegt. Da dieser Führerschein infolge Zeitablaufs nicht mehr gültig war, hat das Landgericht die Deckungsklage wegen Fehlens der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis abgewiesen.

II. Der Versicherer hat grundsätzlich das Fehlen der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu beweisen. Hier steht aber bereits fest, daß der Führerschein, den S [REDACTED] bei der Miete des Fahrzeugs vorgelegt hatte, nicht mehr gültig war. Es ist deshalb nunmehr Sache der Klägerin, konkrete Umstände nachzuweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, daß der Fahrzeugmieter außer dem vorgelegten ungültigen Führerschein noch einen anderen gültigen Führerschein gehabt hat. Das hat das Berufungsgericht verkannt.

Die Klägerin hatte erstmals im Berufungsverfahren behauptet, S [REDACTED] habe am Unfalltag neben dem Militärführerschein und dem Internationalen Führerschein noch einen USAREUR-Führerschein besessen. Erteilung und Berechnigung dieses Führerscheins sind in Art. 9 Abs. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl 1961 II 1218, 1227) geregelt. Hiernach können Truppendienststellen Mitgliedern der Truppe mit einer deutschen Übersetzung verbundene Führer-

scheine für p r i v a t e Kraftfahrzeuge erteilen, wenn ihnen außer der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften nachgewiesen worden ist. Ein USAREUR-Führerschein ist danach eine vorgeschriebene Fahrerlaubnis im Sinne des § 2 Nr. 2 c AKB.

Dafür, daß S [REDACTED] eine solche Fahrerlaubnis besessen habe, hatte die Klägerin sich auf die Vorlage des USAREUR-Führerscheins beim Straßenverkehrs-Aufsichtsamt in Bamberg, auf die Erteilung eines Ersatzführerscheins und eine schriftliche Erklärung von S [REDACTED] berufen.

1. Die Behauptung der Klägerin, S [REDACTED] habe dem Straßenverkehrs-Aufsichtsamt der Stadt Bamberg, als er dort am 3. September 1963 die Ausstellung eines internationalen Führerscheins beantragt habe, seinen USAREUR-Führerschein vorgelegt, ist widerlegt. Nach der vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft des genannten Amtes hat S [REDACTED] seinerzeit keinen USAREUR-, sondern einen Truppenführerschein der US-Army vorgelegt. Dieser Vorgang ergibt somit n i c h t s dafür, daß S [REDACTED] einen USAREUR-Führerschein gehabt hat. Des ungeachtet hält das Berufungsgericht es für nicht ausgeschlossen, daß S [REDACTED] einen USAREUR-Führerschein zwar nicht vorgelegt, aber dennoch besessen habe. Für diese Annahme fehlt jeder Anhaltspunkt; sie ist rechtlich unhaltbar.

2. Weiter hatte die Klägerin die Fotokopie eines ausgefüllten Formblattes vorgelegt, aus dem sich ergeben sollte, daß Sanson für seinen verlorengegangenen USAREUR-Führerschein am 5. Oktober 1964 einen Ersatzführerschein erhalten habe. Gegen den Beweiswert und die Beweiskraft

dieser Fotokopie hatte die Beklagte eine Reihe substantiierter Einreden erhoben und sich dafür auf eine Auskunft der amerikanischen Militärpolizei und des Provost M [REDACTED] in Bamberg berufen. Diesem Beweisantrag hat das Berufungsgericht nicht entsprochen, weil die Unrichtigkeiten des Formblattes, wie z. B. der falsch geschriebene Name S [REDACTED] und dessen unrichtige RA-Nr., auf einem Schreib- oder Hörfehler beruhen könnten und die in das Zeugnis der amerikanischen Behörden gestellte Vermutung einer Fälschung nicht zwingend sei. Auf die gleichfalls noch unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten, aus dem verwendeten Formular gehe nicht hervor, ob es sich bei dem verlorengegangenen Führerschein um einen USAREUR- oder um einen Militär-Führerschein gehandelt habe, weil dem Vermerk

"Verified by USAREUR of issuing date 11 May 1963"

keine Beweiskraft zukomme, ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Es hat aus der vorgelegten Fotokopie zu Lasten der Beklagten auf die Möglichkeit geschlossen, das S [REDACTED] am Unfalltage einen USAREUR-Führerschein gehabt habe.

In diesem Verfahren des Berufungsgerichts sieht die Revision zu Recht eine Verletzung des § 286 ZPO. Denn das Berufungsgericht mußte die Beweise erheben, welche die Beklagte für ihre Einwendungen gegen den Beweiswert und gegen die Beweiskraft der vorgelegten Fotokopie angetreten hatte, wenn es der Auffassung war, die Fotokopie komme überhaupt als ernsthafte Grundlage für die Annahme in Betracht, Sanson sei am 11. Mai 1963 eine vier Jahre gültige USAREUR-Fahrerlaubnis erteilt worden.

Soweit das Berufungsgericht begründet hat, warum es dem Beweisantrag der Beklagten nicht entsprochen hat, offenbart sich darin eine in unzulässiger Weise vorweggenommene Beweiswürdigung.

3. Die Klägerin hatte schließlich noch eine schriftliche Erklärung des Fahrers S [REDACTED], der nach seinem Unfall in die Vereinigten Staaten zurückgeschickt worden war, vorgelegt. Dieser hatte am 6. Januar 1966 vor einem Notar erklärt:

"At the time of the auto accident in Bamberg
I had a valid usareur drivers license and also
international drivers license that I got in 1963".

Auf Grund seiner unter 1 und 2 dargelegten, jedoch fehlerhaften Würdigung hatte das Berufungsgericht keine Bedenken, die Angaben S [REDACTED]s für zutreffend zu halten. Der Beweiswert dieser Erklärung ist aber mehr als fragwürdig, wenn im übrigen keine gewichtigen Umstände dafür dargetan sind, daß S [REDACTED] zur Zeit des Unfalls einen gültigen USAREUR-Führerschein hatte.

III. Außer ihrem Bemühen, das Vorbringen der Klägerin über den von S [REDACTED] besessenen USAREUR-Führerschein zu widerlegen, hat die Beklagte zusätzlich versucht, das Fehlen der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu beweisen.

1. Für das Fehlen der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis hatte die Beklagte sich auf eine Bescheinigung berufen, die der Führer der US-Einheit, der S [REDACTED] zur Zeit des Unfalls angehörte, ausgestellt hat. Das Berufungsgericht hat dieser Bescheinigung keinen Beweiswert bei-

gemessen, weil der Offizier, der sie unterschrieben habe, seine Behauptung, daß S [REDACTED] niemals einen USAREUR-Führerschein besessen habe, ausdrücklich auf sein persönliches Wissen beschränkt habe.

Die Revision rügt insoweit zu Recht eine unvollständige Würdigung. Denn die Bescheinigung, ausgestellt am 13. Januar 1965, also sechs Wochen nach dem Unfall, lautete wie folgt:

"CERTIFICATE

This is to certify that Pvt ... S [REDACTED] had a military vehicle operator's permit (SF 46) on 1 December 1964. It has been revoked. Pvt S [REDACTED] had no valid USAREUR privately owned motor vehicle operator's license on 1 December 1964, and to the best of my knowledge has never had a USAREUR license. Pvt S [REDACTED] had an invalid International driver's license which had expired on 4 September 1964."

Ohne jede Einschränkung hatte S [REDACTED] danach am Tage nach dem Unfall keinen gültigen USAREUR-Führerschein. Darüber hinaus erklärt der Einheitsführer nicht "to my knowledge = "soviel ich weiß" (so die unrichtige Übersetzung), sondern "to the best of my knowledge", d. h. "nach bestem Wissen", daß S [REDACTED] n i e m a l s einen USAREUR-Führerschein g e h a b t h a b e .

Der Bescheinigung des Einheitsführers kam eine umso größere Bedeutung zu, als die Beklagte Beweis dafür angetreten hatte, daß die Ausgabe eines Ersatzführerscheins, die sich nach dem Vorbringen der Klägerin aus einem Vermerk auf der von S [REDACTED] erstatteten Verlustanzeige ergeben sollte, eine Bescheinigung des Einheitsführers vor-

aussetzte. Würde dies zutreffen, so hätte der Einheitsführer zumindest den Inhalt der von S [REDACTED] erstatteten Verlustanzeige kennen müssen. Das wiederum wäre mit der von ihm am 13. Januar 1965 abgegebenen Erklärung unvereinbar, wonach S [REDACTED] keinen USAREUR-Führerschein gehabt hätte. Hieraus konnten gegebenenfalls Rückschlüsse auf den Beweiswert der Verlustanzeige gezogen werden.

2. Nach der Verkehrsunfallanzeige der deutschen Polizei hatte die amerikanische Militärpolizei mitgeteilt, daß S [REDACTED] nur im Besitze eines abgelaufenen Internationalen Führerscheins gewesen sei. Die Beklagte hatte beantragt, eine Auskunft der amerikanischen Militärpolizei und des Provost M [REDACTED] darüber einzuholen, daß bei der Aufnahme des Unfalls festgestellt worden sei, S [REDACTED] sei nicht im Besitz eines gültigen USAREUR-Führerscheins gewesen. Die spätere Anschuldigung durch die Militärpolizei habe deshalb auf Fahren ohne Führerschein gelaute. Das Berufungsgericht hat diesem Beweisantrag nicht entsprochen, weil es nach der Erfahrung der Gerichte auf Gleichgültigkeit beruhen könne, daß S [REDACTED] die gegen ihn erhobene Anschuldigung nicht durch Vorzeigen seines USAREUR-Führerscheins ausgeräumt habe. Auch hier hat das Berufungsgericht das Ergebnis eines nicht erhobenen Beweises in unzulässiger Weise vorweggenommen, weil es die Auffassung der Militärpolizei, daß S [REDACTED] keinen USAREUR-Führerschein gehabt habe, als nicht zwingend abgetan hat, ohne sich zuvor über die dafür bestimmenden Gründe unterrichtet zu haben.

IV. Wegen der aufgezeigten Verfahrensmängel muß das darauf beruhende Berufungsurteil aufgehoben werden. Um die Beweisaufnahme unter den dargelegten Gesichtspunkten ergänzen und das Beweisergebnis alsdann verfahrensrechtlich einwandfrei würdigen zu können, muß der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Der Senat hat dabei von der Befugnis des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht, um eine von der bisherigen Beweiserhebung und -würdigung völlig unabhängige Beurteilung der Sache zu ermöglichen.

Die Verurteilung der Klägerin zur Erstattung des Betrages, den die Beklagte der Klägerin zur Abwendung der Vollstreckung aus dem jetzt aufgehobenen Berufungsurteil gezahlt hat, ist aus § 717 Abs. 3 ZPO begründet. Die Verpflichtung der Klägerin, den zu erstattenden Betrag zu verzinsen, beruht auf den §§ 717 Abs. 3 Satz 4 ZPO und 291, 246 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens hängt von dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreites ab und wird deshalb dem Berufungsgericht übertragen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow